OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-680064/4/JP

Datum:
Linz, 15. Juli 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über den Antrag des E__, X-Platz, vom 29.5.2024 auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt der Polizeiinspektion A__ vom 02.11.2023 wegen einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren gegen die Maßnahme in A__ vom 02.11.2023, OZ: PAD/23/02263376/001/KRIM, wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Polizeiinspektion A__ (im Folgenden: belangte Behörde) hat im Zuge einer Zivilstreife Herrn E__ (im Folgenden: antragstellende Partei) zu einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle angehalten. Dabei wurde festgestellt, dass gegen diesen eine Vorführung zum Strafantritt besteht. Aufgrund dessen wurde dieser festgenommen und in die Justizanstalt C__ eingeliefert.

I.2. Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 29.5.2024 einen Antrag auf Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde gegen diese Maßnahme eingebracht. Diesen begründete sie damit, dass sie unter paranoider Schizophrenie mit unterdurchschnittlicher intellektueller Leistungsfähigkeit leide, sie unsteten Aufenthalts sei und das Kostenrisiko von der Geltendmachung ihrer Rechte abhalten würde. Die antragstellende Partei gibt an, 14-mal jährlich eine Pension in Höhe von 1155,84 Euro zu erhalten. Es bestehen keine Unterhaltsansprüche oder -pflichten. Weiters verfügt sie im Zeitpunkt der Antragstellung über Bargeld in Höhe von 94,58 Euro und 7,76 Euro Bankguthaben. Die antragstellende Partei hat Schulden in einem Gesamtumfang von 150.000 Euro. Die Beschwerde sei deshalb gerechtfertigt und noch nicht verfristet, weil sie erst am 20.05.2024 von der möglichen Rechtswidrigkeit der Maßnahme erfahren hat. Um der notwendigen Form entsprechen zu können, sei zudem die Beigabe eines Rechtsanwalts erforderlich.

I.3. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 29.05.2024 von der antragstellenden Partei dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Die belangte Behörde hat die antragstellende Partei im Wege der Maßnahme vom 02.11.2023, OZ: PAD/23/02263376/001/KRIM festgenommen und in die Justizanstalt C__ eingeliefert. Diese Festnahme erfolgte aufgrund einer Vorführung zum Strafantritt wegen Eigentumsdelikten vom BG D__.

Diese Maßnahme begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass die antragstellende Partei am 02.11.2023 um zirka 22.30 Uhr einen VW Golf mit dem Kz.: aaa im Stadtgebiet D__ gelenkt habe und bei einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle zufällig entdeckt wurde, dass eine Vorführung zum Strafantritt vorliege.

Dieser Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus dem von der Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 7 Abs 4 VwGVG lautet: „(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt
1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
2. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 2 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zuständigen Bundesminister zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem der zuständige Bundesminister von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat,
3. in den Fällen des Art. 132 Abs. 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung, und
4. in den Fällen des Art. 132 Abs. 4 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zur Erhebung der Beschwerde befugten Organ zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem dieses Organ von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das

Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

§ 8a Abs 7 VwGVG lautet: „Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Entsprechendes gilt für die Fristen, die sich auf die sonstigen in Abs. 2 genannten Anträge beziehen."

III.2. Gemäß § 7 Abs 4 Z 3 VwGVG beginnt die Frist zur Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat und beträgt sechs Wochen. Dass der Antragsteller angibt, erst im Mai 2024 davon Kenntnis erlangt zu haben, dass diese Maßnahme eventuell rechtswidrig gewesen wäre, verschafft ihm nicht das Recht, diese Frist zu überschreiten. Die Maßnahmenbeschwerde hätte innerhalb von 6 Wochen ab Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gestellt werden müssen. Der Anspruch auf Erhebung einer Beschwerde ist am 15.12.2023 verjährt. Gleiches gilt für den Antrag auf Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde, der daher verspätet eingebracht wurde und zurückzuweisen war.

III.3. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass, um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich ist.

III.3.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2019] VwGVG § 8a K 5 ff).

Der ggst. Fall ist nicht besonders komplex. Es sind im Wesentlichen die Fragen zu klären, ob die Polizeibeamten berechtigt waren, bei der antragstellenden Partei eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle vorzunehmen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Gewährung von Verfahrenshilfe ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von deren Fähigkeiten, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen und vom konkreten beschwerderelevanten Sachverhalt ab. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar